

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Fabio De Masi, Gökay Akbulut, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Bernd Riexinger, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Haftung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern ausweiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Regelmäßig sind besonders die vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (KPMG, E&Y, PwC, Deloitte) in Skandale verwickelt. Deren Abschlussprüfungen bescheinigten beispielsweise der Hypo Real Estate oder der Mittelstandsbank IKB uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit – wenige Wochen vor deren Insolvenz. Ein dafür verantwortliches Strukturproblem ist, dass Prüfer*innen vom zu prüfenden Unternehmen engagiert und entlohnt werden (vgl. Süddeutsche Zeitung, Vier gewinnt, 23.02.19). Fahrlässigkeit wird zudem begünstigt, da die Haftung für Abschlussprüfer*innen nach § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches auf eine Million Euro begrenzt ist. Schäden im Kapitalmarktbereich übersteigen aber regelmäßig diese Schadensersatzsumme, wie die Insolvenz der Container-Firma P&R jüngst zeigte. Der Schaden für die ca. 54.000 P&R-Anleger*innen liegt im Milliarden-Euro-Bereich und auch hier fiel bei keiner Prüfung auf, dass es rund eine Million „verbuchte“ Containerboxen nie gab (vgl. WirtschaftsWoche, „P&R-Pleite. Die Quote für Anleger kann sehr dünn werden, 24.07.18). Anwalt*innen, Arzt*innen oder Architekt*innen beispielsweise würden für ähnliche Fahrlässigkeit zivilrechtlich unbegrenzt haften müssen, Abschlussprüfer*innen aber nur bis zu einer Million Euro, wobei es selten überhaupt zu Schadensersatzzahlungen kommt (vgl. Die Zeit, Dem Kapital zu Diensten, 20.08.08). Die gesetzliche Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer*innen abzuschaffen, ist ein Instrument für mehr präventiven Anlegerschutz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

das Haftungsprivileg von Wirtschaftsprüfer*innen nach § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB aufgehoben wird und die Haftungsvorschriften an die für andere Berufsgruppen geltenden angepasst werden.

Berlin, den 9. April 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

